

K O R P O R A T I O N U R I

Sitzung des Korporationsrates Uri vom 22. Juni 2018

Geschäft Nr. 6

Kauf Landwirtschaftsparzelle

6.1 Erbgemeinschaft Otto Schuler-Dittli;
Parzelle 215, 1'075 m², Erstfeld

Ausgangslage

Die Erbgemeinschaft Otto Schuler-Dittli, vertreten durch Ursula Betschart-Schuler, Stiege 38, Bürglen, ist Eigentümerin der Parzelle L215 im Gebiet Ey in der Gemeinde Erstfeld. Die Parzelle umfasst eine Fläche von 1075 m² und wird landwirtschaftlich genutzt. Pächter der Parzelle ist Thomas Zurfluh, Erstfeld.

Die Parzelle ist auf drei Seiten von Korporationsland, Parzelle 212, umgeben, welches ebenfalls von Thomas Zurfluh bewirtschaftet wird. Die Erbgemeinschaft Otto Schuler-Dittli möchte die Parzelle an die Korporation Uri veräussern, nachdem der Pächter von seinem Vorkaufsrecht keinen Gebrauch macht.

Zwischen der Korporation Uri und der Erbgemeinschaft haben Verkaufsverhandlungen stattgefunden. Die Erbgemeinschaft ist bereit die Parzelle zu einem Preis von Fr. 8.-/m² zu verkaufen. Sämtliche Verschreibungskosten hat die Korporation Uri zu übernehmen.

Erwägungen

- Die Korporation Uri ist im Grundsatz interessiert, gewisse landwirtschaftliche Grundstücke nach Möglichkeit zu erwerben.
- Das Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht verfolgt seit Erlass klare agrarpolitische Ziele. Im Vordergrund steht das Ziel, den bäuerlichen Familienbetrieb zu erhalten. Um den bäuerlichen Familienbetrieb zu erhalten, sieht der Gesetzgeber vor, landwirtschaftliche Grundstücke nur noch Selbstbewirtschaftern zugänglich zu machen. Das Prinzip, dass nur Selbstbewirtschaftler landwirtschaftliche Grundstücke erwerben können, führt dazu, dass die Korporation Uri als ordentliche Erwerberin eigentlich ausgeschlossen ist. Das Gesetz sieht jedoch Ausnahmen vor. In diesen Fällen ist die Selbstbewirtschaftung nicht erforderlich.
- Um diese Ausnahmefälle zu ermitteln, hat die Korporation Uri im Jahr 2015 ein Rechtsgutachten erstellen lassen. Dieses Rechtsgutachten sieht für die Korporation Uri Möglichkeiten zum Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken wie folgt vor:

Die Korporation Uri kann sich für den Erwerb landwirtschaftlicher Grundstücke auf den Ausnahmetatbestand von Art. 64 Abs. 1 Bst. a BGG berufen, wonach eine Ausnahmebewilligung vom Selbstbewirtschaftersprinzip dann zu erteilen ist, wenn das zu erwerbende Land dazu dient, bestehende Pachtbetriebe zu erhalten und/oder strukturell zu verbessern. Voraussetzung für die Anrufung der Bestimmung bildet, dass die Korporation die zu erwerbenden Grundstücke landwirtschaftlichen Gewerben zuschlägt und in laufende Pachtverträge einbezieht; ebenso müssen die Grundstücke im ortsüblichen Bewirtschaftungskreis des Gewerbes liegen.

Unter diesen Voraussetzungen ist die Korporation Uri legitimiert, Landwirtschaftsland zu erwerben.

- Für den Erwerb der Parzelle von der Erbengemeinschaft Otto Schuler-Dittli braucht die Korporation Uri jedoch keine Bewilligung von der kantonalen Amtsstelle, da der Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken unter 2500 m² bewilligungsfrei ist.
- Das Grundstück Parzelle L215 ist eine optimale Erweiterung zur Korporationsparzelle Nr. 212.
Weiter positiv zu bewerten ist, dass Zurfluh Thomas bereits Pächter der Parzelle L215 ist.
- Sämtliche Voraussetzungen für einen Erwerb der Parzelle durch die Korporation Uri sind gegeben.
Der Betrieb von Thomas Zurfluh als landwirtschaftliches Gewerbe kann gestärkt werden.
Die Parzelle liegt im ortsüblichen Bewirtschaftungsbereich von Thomas Zurfluh.

Landwirtschaftliche Parzellen befinden sich im Verwaltungsvermögen der Korporation Uri. Gemäss der Verordnung über die Zuständigkeitsordnung im Finanzbereich (RB 172.3), Artikel 7, ist der Korporationsrat zuständig für:
Kauf, Verkauf oder Tausch von Grundstücken des Verwaltungsvermögens und deren Belastung mit dinglichen Rechten, die tatsächlich oder wirtschaftlich wie eine Handänderung wirken.

Aufgrund der Kompetenzen betreffend Verwaltungsvermögen ist deshalb der Korporationsrat zuständig, den Landerwerb gutzuheissen.

Der Engere Rat stellt dem Korporationsrat Uri folgenden

A N T R A G

1. Dem Engeren Rat wird Auftrag und Kompetenz erteilt, die Parzelle L215, Erstfeld, von der Erbengemeinschaft Otto Schuler-Dittli zu erwerben.
2. Der Erwerb erfolgt in das Verwaltungsvermögen der Korporation Uri.
3. Der Korporationsrat erteilt dem Engeren Rat den Auftrag, die Einzelheiten des Kaufvertrages zu verhandeln und diesen abzuschliessen.

**ENGERER RAT DER
KORPORATION URI**